

Deutscher
Sportlehrerverband



Satzung
des Landesverbandes
Schleswig-Holstein e.V. im
Deutschen Sportlehrerverband e.V.



Stand: 26.3.2018

§1 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband Schleswig-Holstein im Deutschen Sportlehrerverband e.V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kiel. Sitz des Vereins ist Kiel.
- (2) Der Landesverband Schleswig-Holstein ist Mitglied des Deutschen Sportlehrerverbandes (DSLTV) e.V. Er verwaltet seine Geschäfte selbständig. Gegenüber dem Bundesverband erfüllt er seine Pflichten, die sich aus der von ihm anerkannten Satzung des Bundesverbandes ergeben.
- (3) Der Landesverband Schleswig-Holstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977.

§2 Zweck des Landesverbandes

- (1) Reflexion und Darstellung der Bedeutung des Sportes für den einzelnen und die Gesellschaft
- (2) Förderung des Sportunterrichtes in allen Bereichen des öffentlichen Lebens
- (3) Förderung der Sportwissenschaftlichen Forschung und Lehre
- (4) Ausrichtung und Unterstützung von Fachtagungen und Lehrgängen
- (5) Zusammenarbeit mit für den Sport verantwortlichen Behörden und Organisationen
- (6) Vertretung der im Landesverband zusammengeschlossenen Sportlehrer und ihre Beratung in Fragen ihrer Ausbildung und Tätigkeit
- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Durchführung von Lehrgängen, Informationsveranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Kongressen,
 - die Interessenvertretung des Sportes beim Kultusministerium und seinen Untergliederungen, bei Schulträgern, beim Landessportverband und den ihm angeschlossenen Mitgliedsverbänden
 - sowie bei anderen Institutionen,
 - durch die Vertretung des Landesverbandes bei Veranstaltungen des Bundesverbandes,
 - die Fortbildung von Sportlehrern in Schule und Verein, wodurch in besonderem Maße Arbeit für die Allgemeinheit wirkt.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann werden, wer im Verbandsbereich wohnt bzw. tätig ist und eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt hat, die ihn berechtigt, Sportunterricht zu erteilen, oder wer in der Ausbildung steht.
- (2) Mitglied des Landesverbandes kann auch werden, wer einem Fachverband angehört, der Mitglied des DSLV ist, und im Verbandsbereich wohnt bzw. tätig ist.
- (3) Mitglied kann darüber hinaus werden, wer die Satzung des DSLV-SH anerkennt, die Satzungszwecke des Verbandes befördern und die Verbandsarbeit auch im Sinne einer politischen Vertretung des Faches Sport und seiner Lehrkräfte unterstützen möchte.
- (4) Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich; er ist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand durch Einschreiben bekannt zu geben.
- (6) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde im Sinne § 26 BGB oder bei Beitragsrückständen in Höhe eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung verhängt werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zu.
- (7) Bei Mitgliedern, die sich zeitweise außerhalb der Verbandsbereiches befinden, kann der Vorstand auf Antrag beschließen dass die Mitgliedschaft ruht.
- (8) Die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft erlöschen bei Tod des Mitgliedes.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes (§ 2 dieser Satzung) einzusetzen und die festgelegten Jahresbeiträge am Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§2 dieser Satzung) verwendet werden
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die im Rahmen ihrer Vorstandsarbeit entstandenen Aufwendungen eine Entschädigung.

§5 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden¹
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- (3) der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem 1. Beisitzer (Öffentlichkeitsarbeit, Mitteilungsblatt)
 - dem 2. Beisitzer (Kordinator für Schularten, Aktuelle Schulsportfragen)
 - dem 3. Beisitzer (Lehrgänge, Veranstaltungen)
- (4) Ein Beisitzer leitet den Schulausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern der Schularten, der Hochschulen, der Fachsportlehrer und der Studierenden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einberufung des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstandes.

§ 7 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

¹ Personen und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der Textvereinfachung nur in der männlichen Form geführt. Sie gelten für Frauen gleichermaßen.

In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

- der Vorsitzende
- der 1. Beisitzer
- der 3. Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der 2. Beisitzer

§8 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, bereitet Tagungen und sonstige Veranstaltungen vor und ist für die Durchführung verantwortlich. Ihm obliegt ferner die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Verwaltung der Kasse.

§9 Kassenprüfer

In jedem Jahr wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der nicht dem Vorstand angehört.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einmal jährlich fristgerecht (in der Regel zwei Wochen vor der Versammlung) durch Schreiben an die Mitglieder einberufen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Dringlichkeitsanträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dem zustimmen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt, hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem Teilnehmer, der Mitglied des Verbandes ist, ein Protokoll zu fertigen. Der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll. Widersprüche gegen Form und Inhalt des Protokolls sind bis zu vier Wochen nach seiner Versendung durch die Versammlungsteilnehmer möglich.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und endgültige Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes.

§12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt sein.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder mit besonderen Verdiensten für den DSLV Schleswig-Holstein können als Ehrenmitglied ausgezeichnet werden.
- (2) Der Vorschlag zur Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder. Er ist als Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen und schriftlich zu begründen.
- (3) Über die Verleihung der Auszeichnung ‚Ehrenmitglied‘ entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Auszeichnung kann abgelehnt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann dem Ehrenmitglied den Titel wieder entziehen. Ein entsprechend begründeter Antrag ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Annahme des Antrags.

§15 Ehrenpräsident

- (1) Ehemalige Vorsitzende, die den Verband langjährig geführt haben und sich besondere Verdienste erworben haben, können als Ehrenpräsidenten ausgezeichnet werden.
- (2) Der Vorschlag zur Ernennung als Ehrenpräsident erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder. Er ist als Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen und schriftlich zu begründen.

- (3) Über die Verleihung der Auszeichnung Ehrenpräsident entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Auszeichnung kann abgelehnt werden.
- (4) Ehrenpräsidenten sind beratende Mitglieder des Vorstandes. Sie können im Auftrag des Vorstandes den DSLV-SH vertreten.
- (5) Ehrenpräsidenten sind von Beitragszahlungen befreit.
- (6) Der Titel des Ehrenpräsidenten kann von der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden. Ein entsprechend begründeter Antrag ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Annahme des Antrags.

§16 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung in der Versammlung zustimmen. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Verbandes dem Sportinstitut der Universität Kiel als Vermögensempfänger mit der Maßgabe zugeführt, es nach Absprache mit dem Sportinstitut der Pädagogischen Hochschule Flensburg zur Förderung von Ausbildung und Wissenschaft unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§17 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlungen des DSLV (Landesverband Schleswig-Holstein) haben am 8.5.1984 den ersten Satzungsentwurf und Änderungen am 30.9.1991 und am 28.4.2015 einstimmig verabschiedet und den Vorstand ermächtigt, redaktionelle Veränderungen vorzunehmen, sofern sie das Amtsgericht Kiel oder das zuständige Finanzamt verlangen.

Am 26.3.18 stimmte die Mitgliederversammlungen des DSLV (Landesverband Schleswig-Holstein) einstimmig der Satzungsänderung zu, die im Einfügen des Absatz 3 im §3 bestand.

Kiel, den **26.03.2018**

Der Verband wurde am 27.9.1985 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer 3053 eingetragen.